

Gemäß § 56 UG 2002 in Verbindung mit der Satzung (Teil B) wird ab dem Wintersemester 2010/2011 an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt der

Universitätslehrgang für

„FINANZDIENSTLEISTUNG“

eingrichtet.

Klagenfurt, April 2010

CURRICULUM
des
UNIVERSITÄTSLEHRGANGES FÜR „FINANZDIENSTLEISTUNG“
an der
ALPEN-ADRIA UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Artikel 1: Einrichtung

1) Bedarfsbegründung

Infolge

- der großen Bedeutung der Finanzdienstleistung für die Wirtschaft
- der Notwendigkeit einer entsprechenden Ausbildungseinrichtung im Bereich Finanzdienstleistung insbesondere im Süden von Österreich
- der bildungspolitischen Bedeutung von Kurzstudien sowie
- des Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebotes universitärer Einrichtungen

wird an der Alpen-Adria Universität Klagenfurt ein

„Universitätslehrgang für Finanzdienstleistung“

eingrichtet.

2) Einrichtung

An der Alpen-Adria Universität Klagenfurt wird ein Universitätslehrgang für Finanzdienstleistung eingerichtet, wobei die wissenschaftliche Leitung ebenfalls bei der Alpen-Adria Universität Klagenfurt liegt.

Artikel 2: Curriculum

1) Ziel des Universitätslehrganges

Der Universitätslehrgang hat das Ziel, Kenntnisse der Finanzdienstleistung im weiteren Sinn zu vermitteln und der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf diesem Fachgebiet zu dienen. Der besondere Unterrichtszweck dieses Universitätslehrganges liegt demnach in der Vermittlung von Kenntnissen der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, des Wertpapiergeschäfts, des Finanzgeschäfts, von Recht und Steuern, von Finanz- und Versicherungsmathematik sowie der Finanzierungsformen; Themen des Investmentbanking, Finanztitel sowie Finanzmärkte werden mit eingebunden.

2) Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

Die Dauer des Lehrganges beträgt 3 Semester mit 450 Unterrichtseinheiten. Die Gesamtzahl der vergebenen ECTS-Punkte beträgt 60. Darüber hinaus ist eine projektbezogene schriftliche Arbeit zu verfassen.

Der Universitätslehrgang umfasst 8 Module mit folgenden Inhalten:

1. Inter- und Intradisziplinäre Einführung sowie Grundlagen der BWL und VWL
2. Einführung in das Wertpapiergeschäft
3. (Berufs)Recht und Steuerfragen
4. Finanzinstrumente und -produkte
5. Investitionsmanagement, Investmentbanking, Assetmanagement
6. Finanzmärkte und Finanzinstitutionen
7. Rhetorik
8. Wissenschaftliches Arbeiten - Projektarbeit

3) Lehrveranstaltungen

Semester	Modul	LV	UE	ECTS
1. Semester	MODUL 1	Inter- und Intradisziplinäre Einführung sowie Grundlagen der BWL und VWL	130	13,5
	MODUL 2	Einführung in das Wertpapiergeschäft	20	3
2. Semester	MODUL 3	(Berufs)Recht und Steuerfragen	40	5,5
	MODUL 4	Finanzinstrumente und -produkte	45	7
	MODUL 5	Investitionsmanagement, Investmentbanking, Assetmanagement	35	5,5
3. Semester	MODUL 5	Investitionsmanagement, Investmentbanking, Assetmanagement	50	5,5
	MODUL 6	Finanzmärkte und Finanzinstitutionen	35	4,5
	MODUL 7	Rhetorik	20	4
	MODUL 8	Wissenschaftliches Arbeiten - Projektarbeit	75	11,5
			450	60

4) Projektarbeit

Im dritten Semester ist in Einzelarbeit eine projektbezogene Arbeit durchzuführen. Ziel ist es, die erworbenen Kenntnisse an einem Thema, das den Modulen 1 bis 7 zugeordnet werden kann, in schriftlicher Form sowie durch Präsentation zu erproben. Die positive Beurteilung der Projektarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung.

5) Voraussetzungen für die Zulassung

Entsprechend den Ausbildungszielen des Universitätslehrganges sind teilnahmeberechtigt:

- Absolvent/inn/en einschlägiger Studienrichtungen.
- Maturant/inn/en allgemeiner oder berufsbildender höherer Schulen, die vorzugsweise bereits über eine entsprechende Berufspraxis verfügen.
- Personen, die den Lehrberuf Versicherungskauffrau/Versicherungskaufmann, bzw. Bankkauffrau/Bankkaufmann bzw. Vermögensberater positiv abgeschlossen haben und über eine Berufserfahrung verfügen.
- Personen, die sich in Ausübung ihrer Berufstätigkeit mit Fragen der Finanzdienstleistung beschäftigen und über eine entsprechende mehrjährige Berufserfahrung verfügen.

Das Zustandekommen des Lehrganges ist an einen Mindestteilnehmer/innenzahl gebunden.

Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch die Lehrgangsleitung. Die Lehrgangsleitung ist darüber hinaus berechtigt, eine Anrechnung von Vorkenntnissen aus Aus-, Weiter- bzw. Fortbildungstätigkeiten, vorzunehmen. Die Anrechnung darf ein Drittel der gesamten Lehreinheiten des Universitätslehrganges nicht überschreiten.

Artikel 3: Prüfungsordnung

1) Voraussetzung für die Zulassung

Voraussetzungen für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung sind die positive Beurteilung der einzelnen Modulprüfungen sowie die Projektarbeit. Der Nachweis der Anwesenheit der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (Modul 7) ist schriftlich zu führen.

2) Prüfung

Über den erfolgreichen Besuch der Module 1-6 sind schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen als Einzelprüfungen abzulegen. Das Modul 7 ist prüfungsimmanent.

Am Ende des Lehrganges ist eine kommissionelle Prüfung in mündlicher Form abzulegen.

Die kommissionelle Prüfung erfolgt vor einem Prüfungssenat, der aus drei Universitätslehrenden der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt besteht, wovon ein Mitglied habilitiert sein muss. Die Zusammensetzung des Prüfungssenates obliegt der wissenschaftlichen Leitung.

Die kommissionelle Prüfung umfasst – nach Wahl des Lehrgangsteilnehmers/der Lehrgangsteilnehmerin – drei Module aus den unter Punkt 3 des Curriculums angeführten Modulen 1 – 7. Ein Modul ist dabei als Fach anzusehen.

Zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Fächer der kommissionellen Prüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung gemäß § 73 Abs. 3 UG. Demnach hat die Gesamtbeurteilung „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde. Sie hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten.

3) Bezeichnung für die Absolvent/inn/en des Lehrganges

Absolventinnen und Absolventen des Lehrganges, die alle Lehrveranstaltungsprüfungen und die kommissionelle Prüfung positiv abgelegt sowie die Projektarbeit positiv abgeschlossen haben, wird die Bezeichnung

„akademische Finanzdienstleisterin/akademischer Finanzdienstleister“

verliehen.

Artikel 4: Organisation des Lehrganges

1) Wissenschaftliche Lehrgangsleitung

Der Universitätslehrgang wird an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften am Institut für Finanzmanagement an der Abteilung für Betriebliche Finanzierung, Geld- und Kreditwesen durchgeführt. Der Dekan/die Dekanin bestellt die Lehrgangsleiter/innen.

2) Auswahl der Referent/inn/en

Die Bestellung der Referent/inn/en obliegt der Lehrgangsleitung nach Rücksprache mit dem Dekan/der Dekanin. Die Referent/inn/en müssen für die übernommene Lehrveranstaltung eine entsprechende fachliche Kompetenz aufweisen, die durch ein abgeschlossenes Studium oder eine langjährige berufliche Praxis zu erbringen ist.

3) Finanzierung

Für den Besuch des Universitätslehrganges ist von den Teilnehmer/inne/n ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten, der vom Rektorat der Universität Klagenfurt gemäß § 91 Abs. 7 UG 2002 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten festgesetzt wird. Sofern der Lehrgangsbeitrag in Teilbeträgen zu entrichten ist, wird der gesamte Lehrgangsbeitrag trotzdem mit verbindlicher Anmeldung fällig.

4) Durchführung des Lehrganges

Die Entscheidung über die Durchführung des Lehrganges obliegt dem Dekan/der Dekanin nach Vorlage der Budgetierung durch den Lehrgangsleiter/die Lehrgangsleiterin und bedarf der Zustimmung des Lehrgangsleiters/der Lehrgangsleiterin. Der Dekan/Die Dekanin kann insbesondere bei Nichterreichen der Mindestteilnehmer/innen/zahl oder aus organisatorischen Gründen die Durchführung des Lehrganges untersagen. Bereits bezahlte Lehrgangsbeiträge werden in diesem Fall zurückgezahlt. Darüber hinausgehende Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen

5) Evaluation

Der Universitätslehrgang wird gemäß § 23, Teil B der Satzung der Universität Klagenfurt evaluiert.

6) Inkrafttreten

Das Curriculum des Universitätslehrgangs tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgt.